



Satzung des Carneval-Club-Alsheim 1948 e.V.

§1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr:

Der Verein führt den Namen „Carneval-Club-Alsheim 1948 e.V.“ CCA.

Sitz des Vereins ist Alsheim/Rheinhausen.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Worms unter der Nummer VR562/VR10562 eingetragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.06. und endet am 31.05. des folgenden Jahres.

§2 - Zweck des CCA:

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hauptaufgabe des Clubs ist die Förderung der traditionellen Heimat- und Brauchtumpflege einschließlich des Karnevals. Insbesondere die Ausgestaltung der Alsheimer Fastnacht in Form von Sitzungen, Kinderfastnacht und Straßenumzügen. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Carnival-Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 – Mitgliedschaft:

Jede Person (ohne Altersbeschränkung) kann als Mitglied aufgenommen werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Über eine Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Freiwilliger Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Kündigung möglich. Ausschluss kann erfolgen, wenn gegen die Interessen des Vereins verstoßen wird. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 – Vorstand:

Für die Geschäftsführung des Vereins ist der Vorstand verantwortlich. Er setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Schriftführer
Rechnungsführer
- 3 Beisitzer

Der Vorstand kann von sich aus oder durch Beschluss der Jahreshauptversammlung eine unbeschränkte Anzahl von Beiräten bestimmen und für die Durchführung der Karnevalveranstaltung hinzuziehen.

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtsdauer kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.

§5 – Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Im turnusmäßigen Wechsel scheiden aus:

1. 2. Vorsitzender
Rechnungsführer
1. Beisitzer
3. Beisitzer
2. 1. Vorsitzender
Schriftführer
2. Beisitzer

Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

§6 – Jahreshauptversammlung:

Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Generalversammlung) findet im Allgemeinen 4 Wochen nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Hierzu hat der Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind dem 1. Vorsitzenden 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen.

Ebenso haben die Kassenrevisoren ihren Prüfungsbericht abzugeben.

Die Versammlung berät über die erstatteten Berichte und erteilt bei Nichtbeanstandung dem Vorstand Entlastung. Die Jahreshauptversammlung wählt die turnusgemäß anstehenden Vorstandsmitglieder.

Als gewählt gelten die Personen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen.

Ebenso wählt die Jahreshauptversammlung jährlich 2 Kassenrevisoren.

Die Jahreshauptversammlung setzt die Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge fest.

§7 – Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand unter dem gleichen Einladungsmodus wie die Jahreshauptversammlung anberaumt werden.

Eine solche muss einberufen werden

- a) wenn dies von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder beim Vorstand schriftlich beantragt wird,
- b) bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

§8 – Protokollführung:

Über alle Vorstandssitzungen und sonstigen Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 – Satzungsänderung:

Satzungsänderungen können nur in ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss den Mitgliedern in der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§10 – Auflösung des CCA:

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Alsheim. Dort sollen die Gelder ausschließlich der Förderung des Karnevals innerhalb der Ortsgemeinde Alsheim dienen.

§11 – Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Alsheim, den 22. August 1975

Versionshistorie:

Letzte Änderung vom 26.09.2003

In digitaler Version ohne inhaltliche Änderung bereitgestellt am 03.11.2016